



Wirtschaftsteilnehmer

Bolzano, 22/11/2024

Redatto da:
Martin Köfele
Tel. 0471 414008
agenturauftraege.agenziaappalti@pec.prov.bz.it

Auftrag für Dienstleistung „Erstellung und elektronische Übermittlung der IRAP-Erklärung, Bescheinigungen CU und Steuererklärung Modell 770“ - CIG-Code: - CPV 79221000-9.

Prämissen:

- Laut Dekret zur Direktvergabe vom wird die Leistung gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 direkt an Ihr Unternehmen/Gesellschaft vergeben.
- Das Vergabeverfahren erhält den Identifikationscode (CIG) .
- Am wurde auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge die Versendung des „Angebots über Portal“ angefordert und dieses wurde fristgerecht hochgeladen.

Dies vorausgeschickt

beauftragt

Die Agentur für öffentliche Verträge - AOV mit Sitz in Bozen, in der Person der Generaldirektorin Petra Mahlknecht, Steuernr. MHLPTR66C49A952B, mit Domizil im Sitz obiger Körperschaft in Bozen, Südtirolerstraße Nr. 50, ermächtigt, diese rechtlich und formal für vorliegenden Akt zu binden (nachfolgend „Vergabestelle“ genannt),

das Unternehmen/die Bietergemeinschaft/das Konsortium mit Sitz in , MwSt.-Nr. (Steuernr.) , in der Person von , geboren in am , Steuernr. , in der Eigenschaft als , nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Unternehmen“ genannt, mit der Dienstleistung „Wirtschaftsberatung“.

Der Auftrag, der durch die nachfolgenden Artikel geregelt ist, wird vom Wirtschaftsteilnehmer durch Unterzeichnung des vorliegenden Akts und Ausfüllen der beigefügten Anlage A1 (Teil I und Teil II) angenommen.



Artikel 1 - Gegenstand des Auftrags

Die Vergabestelle gewährt und der Auftragnehmer akzeptiert ohne Vorbehalte den Auftrag für die Dienstleistung Unterstützung der Agentur bei der Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Pflichten, und konkret die Erstellung und elektronische Übermittlung der IRAP-Erklärung, Bescheinigung CU und Steuererklärung Modell 770, gemäß den unten angeführten vereinfachten Dokumenten und gemäß dem **im Portal hochgeladenen Angebot** vom , die dem vorliegenden Auftragschreiben beigelegt sind und dessen integrierenden, verbindlichen Bestandteil bilden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung vollständig und nach allen Regeln der Kunst zu den dort vorgesehenen Bedingungen durchzuführen.

Artikel 2 - Geltende Regelungsvorschriften

Der Auftrag wird von der Vergabestelle erteilt und vom Auftragnehmer in vollständiger, absoluter Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen, Aufwendungen und Modalitäten gemäß gegenständlichem Auftragschreiben und beiliegenden, unten angeführten Dokumenten, die als integrierender Bestandteil den Parteien bekannt sind und die sie vollständig akzeptieren, angenommen.

Für alles, was nicht durch dieses Auftragschreiben und die beiliegenden Dokumente geregelt ist oder worauf nicht verwiesen wird, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Zivilgesetzbuch, GvD Nr.36/2023, LG Nr. 16/2015, LG Nr. 17/1993 sowie auf alle für die Ausführung von Dienstleistungen geltenden einschlägigen Gesetze und Vorschriften verwiesen.

Artikel 3 - Dauer - Fristen für die Erledigung der Leistung - Strafen

Vorliegender Vertrag wird mit Anbringung der letzten digitalen Unterschrift auf das vorliegende Auftragschreiben wirksam.

Die Vergabe hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027, beginnend am 01.01.2025. Die Dienstleistung hat jährlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu erfolgen.

Die Geldstrafe wegen verspäteter Erledigung der Dienstleistung wird auf 1 Promille des jährlichen Nettovertragsbetrags festgelegt (Art. 126, Absatz 1 GvD Nr. 36/2023), pro Verzugstag.

Die Überschreitung der obigen Fristen (Artikel 3) durch den Auftragnehmer kann Rechtstitel für die Vertragsaufhebung und für den entsprechenden Schadenersatzanspruch sein.

Artikel 4 - Erledigung der Leistung - Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung

Es obliegt dem Auftragnehmer, **der Vergabestelle die erfolgte Erledigung der einzelnen Dienstleistungen mitzuteilen, damit diese bezahlt werden können**. Der EPV nimmt innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung die erforderlichen Überprüfungen mit dem Auftragnehmer vor, der bei positivem Ausgang die entsprechende Rechnung erlässt.



Es obliegt dem Auftragnehmer, **der Vergabestelle die erfolgte Erledigung** der Dienstleistungen mitzuteilen. Der EPV nimmt innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung die erforderlichen Überprüfungen mit dem Auftragnehmer vor, er erlässt innerhalb der nächsten fünf Tage die **Bescheinigung über die Erledigung** und stellt dem Auftragnehmer (gemäß Art. 25 MD Nr. 49/2018) eine gleichlautende Kopie aus.

Die Überprüfung über die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung muss innerhalb von 30 Tagen nach deren Erledigung erfolgen, unbeschadet der anderen Fristen gemäß Art. 125, Absatz 7, GvD Nr. 36/2023. Über die Überprüfung über die **ordnungsgemäße Ausführung wird ein Protokoll** verfasst, das von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Die Bescheinigung obiger Überprüfung wird dem Auftragsausführenden zur Annahme übermittelt; dieser muss sie innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt unterzeichnen. Anlässlich der Unterzeichnung kann er seine Beanstandungen zu den Überprüfungshandlungen anfügen.

Die Bescheinigung muss die verhängten oder noch zu verhängenden qualitativen Sanktionen und Verzugsstrafen angeben und deren etwaigen Gesamtbetrag anführen.

Gemäß Art. 125, Absatz 7, GvD Nr. 36/2023 **stellt der EPV** bei positivem Ausgang der Überprüfung über die ordnungsgemäße Ausführung innerhalb von höchstens sieben Tagen **die Zahlungsbescheinigung zwecks Ausstellung der Rechnung** seitens des Auftragnehmers aus.

Die Zahlungsbescheinigung führt nicht zur Vermutung der Leistungsannahme gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB.

Artikel 5 - Vergabebetrag und Zahlungsmodalitäten

Die von der Vergabestelle an den Auftragnehmer auszuzahlende Vergütung (pro Konsum) für die vollständige und einwandfreie Erfüllung der Leistung, ist festgelegt auf € _____, **zuzüglich MwSt. in gesetzlich vorgeschriebener Höhe von _____ % und _____ % Kassenbeitrag, wie vom Gesetz vorgesehen.**

Die Bezahlung der Vergütung, abzüglich etwaiger Strafen, erfolgt innerhalb der im vereinfachten technischen Bericht vorgesehenen Fristen.

Damit die Verwaltung die Zahlungen vornehmen kann, muss der Auftragnehmer rechtzeitig die elektronische Rechnung mit allen Elementen gemäß geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ausstellen.

Die Rechnungen müssen in elektronischer Form über das System - SDI lautend auf **Agentur für öffentliche Verträge - AOV** versandt werden.

Die Rechnungen müssen zwingend folgende Daten enthalten:

- Amtserkennungscode UFJECU



- Auftragsbeschreibung: Unterstützung der Agentur bei der Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Pflichten: Erstellung und elektronische Übermittlung der IRAP-Erklärung/Bescheinigungen CU/Steuererklärung Modell 770
- CIG-Code
- Daten über das Kontokorrent für öffentliche Aufträge
- die Worte „Aufteilung der Zahlungen“

Gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010 übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag: Diese müssen in den Bank- oder Postkontokorrenten für öffentliche Aufträge registriert sein und bei sonstiger Vertragsaufhebung kraft Gesetz gemäß Artikel 1456 ZGB ausschließlich durch Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden.

Daten des Kontokorrents für öffentliche Aufträge gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010:

Bank:

IBAN:

Kontoinhaber:

Der Auftragnehmer erklärt, dass für ihn folgende natürliche Personen (Angabe der Personalien) Zugriff auf das Kontokorrent für öffentliche Aufträge haben:

[Im Falle eines Unterauftrags, sonst streichen:] Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Klausel über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in die mit den Unterauftragnehmern und/oder Teilvertragsnehmern abgeschlossenen Verträge aufzunehmen und die Vergabestelle und das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen unverzüglich über die Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit seitens des Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Teilvertragsnehmer) zu informieren.

Gemäß Art. 49 Abs. 3 LG Nr. 16/2015 ist die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers durch die Verwaltung vorgesehen, sofern dieser nichts anderes angibt. Hat er sich dafür entschieden, dass der Auftragnehmer die Vergütung zu zahlen hat, so hat die auftraggebende Verwaltung vor der Bezahlung eines jeden Fortschritts zu überprüfen, ob der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer den für die erbrachte Leistung geschuldeten Betrag bereits gezahlt hat, und sie hat dafür geeignete Nachweise zu verlangen. In deren Ermangelung nimmt die auftraggebende Verwaltung anstelle des Auftragnehmers die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers vor.

Zwecks Bezahlung der Vergütung und auf jeden Fall bei offenen Rechnungen nimmt die Verwaltung, auch bezüglich Unterauftragnehmer, die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (DURC) auf, welche die ordnungsgemäße Einzahlung der obligatorischen Fürsorge- und Versicherungsbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Angestellten bescheinigt.



Artikel 6 – Preisrevision - Preisvorauszahlung

Die angebotenen Preise tragen allen dem Auftragnehmer angelasteten Verpflichtungen und Aufwendungen Rechnung.

Die Preisrevision wird folgendermaßen nach Art.60 GvD Nr. 36/2023 geregelt:

Ab dem zweiten Vertragsjahr werden die Preise, aufgrund der folgenden vom ISTAT erstellten synthetischen Indexe angepasst, entweder nach oben oder unten: Für Dienstleistungs- und Lieferverträge gelten die Verbraucherpreisindexe, die Industrie- und Dienstleistungsproduktionspreisindexe sowie die Indexe der stündlichen Tariflohnsätze.

Die Preisanpassung erfolgt, wenn die festgestellten Änderungen mehr als 5 Prozent des Gesamtbetrags betragen, und sie erfolgt zu 80 Prozent des tatsächlichen Änderungsbetrags in Bezug auf die auszuführenden Leistungen.

Die Preisanpassung kann pro Vertragsjahr nur einmal beantragt werden

Preisvorauszahlung:

Auf den Auftragswert für mehrjährige Aufträge von Dienstleistungen und Lieferungen wird der Preisvorschuss in Höhe und nach den Modalitäten gemäß Art. 125 GvD Nr. 36/2023 berechnet.

Die Vorauszahlung beträgt 1.080.= Euro. Sie wird dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der tatsächlichen Ausführung gezahlt, die sich auf das entsprechende Jahr bezieht, sofern der Vertrag bereits abgeschlossen wurde. Dieser Betrag wird fortlaufend von der auftraggebenden Verwaltung gemäß Art. 5 dieses Auftragschreibens (Zahlungsmodalitäten) eingeholt.

Die Zahlung der Vorauszahlung setzt voraus, dass eine Bank- oder Versicherungsgarantie in Höhe der Vorauszahlung geleistet wird, erhöht um den gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum, der für die Rückforderung des Vorschusses gemäß dem Zeitplan der Leistungserbringung erforderlich ist.

Im Falle einer BG ist dieser Betrag an jedes Mitglied der BG entsprechend dem bei der Angebotsabgabe angegebenen Ausführungsanteil auszuführen, außer bei anderslautenden Angaben im Gründungsakt der BG.

Artikel 7 - Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Angestellten

Der Auftragnehmer erklärt, dass er für seine Angestellten die geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträge anwendet und dass er diesen gegenüber die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Versicherungs- und Fürsorgepflichten einhält.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alle Vorschriften über Entlohnung, Beiträge, Steuern, Für- und Vorsorge, Versicherung und Gesundheit kraft geltender Rechtsvorschriften für Angestellte, insbesondere gemäß Vorgaben nach Art. 119 GvD Nr. 36/2023, einzuhalten.



Artikel 8 – Unterauftrag

Die Vergabestelle erklärt, dass die Untervergabe genehmigt wird, wenn die Bedingungen und die Grenzen und die Einhaltung der Modalitäten nach Art. 119 GvD Nr. 36/2023 erfüllt sind, unbeschadet der Nichtzulässigkeit der Vergabe von Unteraufträgen in Höhe des gesamten Auftragswerts gemäß Artikel Art. 119 GvD Nr. 36/2023 sowie der Anforderungen laut Bericht/ laut vereinfachtem Projekt/laut weiteren beigelegten Unterlagen.

Es können nur jene Leistungen weitervergeben werden, die vom Auftragnehmer im Voranschlag/Vorschlag oder Angebot angegeben worden sind. Der Unterauftrag ist bei fehlender Erklärung über die Vergabe eines Unterauftrags seitens des Auftragnehmers in der Anlage A1 Teil II nicht zulässig.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Vergabestelle zulässig.

Der Auftragnehmer ist auf jeden Fall der Vergabestelle gegenüber für die unterauftragsgegenständliche Leistung verantwortlich. Die Vergabestelle ist jedweden Anspruchs seitens der Unterauftragnehmer oder der Schadenersatzforderungen Dritter infolge der unterauftragsgegenständlichen Leistung entbunden.

Der Auftragsausführende verpflichtet sich, die Verträge zur Erteilung der Unteraufträge aufzuheben, falls die Verwaltung während deren Ausführung Nichterfüllungen seitens der Unterauftragnehmer feststellen sollte, die geeignet sind, in Wahrung des Interesses der Verwaltung deren Aufhebung zu rechtfertigen; in diesem Fall hat der Auftragsausführende kein Recht auf Entschädigung seitens der Verwaltung noch auf Aufschub der Fristen für die Vertragsausführung.

Bei Nichterfüllung obiger Pflichten seitens des Auftragsausführenden kann die Verwaltung unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz den Hauptvertrag aufheben.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, der Vergabestelle für alle Teilverträge den Namen der Teilvertragsnehmer, der Vertragsbeträge, den Gegenstand der vergebenen Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mitzuteilen.

Die Ermächtigung zur Vergabe von Unteraufträgen unterliegt folgenden Bedingungen:

- Der Unterauftragnehmer muss die für die untervergebene Leistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen und die Anforderungen nach Art. 94 GvD Nr. 36/2023 (Art.119 Abs.5 GvD Nr. 36/2023) erfüllen.
- Der Auftragsausführende muss bei Angebotsabgabe die Teile der Vertragsleistungen angeben, die er unterzuvergeben gedenkt (Art.119 Abs.4 Buchst c GvD Nr. 36/2023); im Falle von Varianten und/oder



Änderungen im Zuge der Ausführung gemäß Art. 48 LG Nr. 16/2015 muss diese Angabe bei Auftragserteilung erfolgen.

- Der Auftragsausführende muss den Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags bei der Vergabestelle im Original oder in beglaubigter Kopie mindestens zwanzig Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Ausführung der entsprechenden Leistungen hinterlegen (Art. 105 Abs. 7 GvD Nr. 50/16).
- Der Auftragsausführende muss bei Hinterlegung des Vertrags zur Erteilung des Unterauftrags ferner die Bescheinigung vorlegen, dass der Unterauftragnehmer die für die Unterauftragsleistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen erfüllt, sowie die Erklärung des Unterauftragnehmers, dass keine Ausschlussgründe nach Art. 94 GvD Nr. 36/2023 vorliegen (Art. 105 Abs. 7 GvD Nr. 50/16).
- Gegen den Unterauftragnehmer darf keines der Verbote im Sinne der Antimafiabestimmungen gemäß GvD vom 6. September 2011 Nr. 159 i.g.F. bestehen.
- Der Auftragnehmer muss für sich und die Unterauftragnehmer der Vergabestelle vor Beginn der Vertragsleistung die Unterlagen über die erfolgte Meldung an die Fürsorge-, Versicherungs- und Unfallversicherungsbehörden und gegebenenfalls Kopie des Sicherheitsplans übermitteln (Art.119 Abs.7 GvD Nr. 36/2023).
- Der Auftragsausführende muss dem Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags oder dessen beglaubigter Kopie die Erklärung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines etwaigen abhängigen oder Verbindungsverhältnisses gemäß Art. 2359 ZGB mit dem Unterauftragnehmer beilegen. Im Falle von BG oder Konsortium muss diese Erklärung von jedem der darin zusammengeschlossenen Unternehmen abgegeben werden (Art.119 Abs.16 GvD Nr. 36/2023).

In Ermangelung obiger Unterlagen kann die Untervergabe nicht genehmigt werden.

Artikel 9 - Endgültige Sicherheit gemäß Art. 36 LG Nr. 16/2015

Bei Direktvergaben mit einem geschätzten Vergabebetrag unter 40.000 Euro (ohne MwSt.) muss keine Sicherheit geleistet werden.

Artikel 10 - Weitere Verpflichtungen und Verantwortungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstruktur und innerhalb der technischen und Verwaltungsorgansimen, einschließlich jener der Unterauftragnehmer, zu informieren.

Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 94 GvD Nr. 36/2023 mitzuteilen.



Der Auftragnehmer ist direkt für sämtliche Schäden und Nachteile jeglicher Art verantwortlich, die Personen und Gütern der Vergabestelle und Dritten während der Leistungsausführung egal aus welchem Grund entstehen, wobei er im Falle eines Unglücks oder bei Unfällen den gänzlichen Schadenersatz ohne das Recht auf Entschädigungen vornehmen muss und sich ferner verpflichtet, die Vergabestelle von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter zu entbinden und schadlos zu halten.

Artikel 11 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015

Gemäß Art. 32 Abs. 1 des L.G. Nr. 16/2015 müssen für Vergaben von **Dienstleistungen und Lieferung mit einem geschätzten Betrag unter 140.000,00 Euro durch elektronische Instrumente** keine Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnis der Vergabestelle, im Zweifelsfall Überprüfungen vorzunehmen.

Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge.

Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer.

Im Falle von Falscherklärungen wird Art. 76 DPR Nr. 445/2000 angewandt.

Artikel 12 - Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung

Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

Artikel 13 - Vertragsaufhebung

Für die Vertragsaufhebung finden Art. 122 GvD Nr. 36/2023 und Art. 1453 ff. ZGB-Anwendung.

Die Vertragsaufhebung erfolgt kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag gemäß Art. 3 Abs. 9bis G. Nr. 136/2010 nicht nachkommt.

Artikel 14 - Gerichtsstand

Für alle Streitsachen ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

Ausgeschlossen ist somit die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Art. 213 GvD Nr. 36/2023.

Artikel 15 – Stempelsteuer

Der Höchstbetrag der Vergütung dieses Vertrages, ohne MwSt., ist niedriger als 40.000 Euro, daher ist der Vertrag von der Stempelsteuer befreit, gemäß den Voraussetzungen der Tabelle in Anhang I.4 des GvD. Nr. 36/2023.



Artikel 16 - Im Einzelnen angenommene Klauseln

Gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB werden folgende Klauseln im Einzelnen angenommen: Art. 3 - Dauer – Fristen für die Erledigung der Leistung – Strafen; Art. 11 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015; Art. 14 - Gerichtsstand.

Vorliegendes Auftragschreiben ist vom Auftragnehmer digital zu unterzeichnen und innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt zusammen mit der beiliegenden, vollständig ausgefüllten und digital unterzeichneten, Anlage A1 (Teil I und Teil II) an die Agentur für öffentliche Verträge - AOV an die zertifizierte Email (ZEP) agenturauftraege.agenziaappalti@pec.prov.bz.it zurückzusenden.

Wesentlicher und integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind folgende, wenngleich nicht beigelegte Dokumente, die bei der Vergabestelle aufbewahrt werden:

- 1) vereinfachter Bericht;
- 2) Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen (**Anlage A1 Teil I und Teil II**) ordnungsgemäß ausgefüllt und digital unterzeichnet, zusammen mit vorliegendem Auftragschreiben zu versenden,
- 3) im Portal hochgeladenes Angebot,

Ort, Datum

Für die Vergabestelle: Agentur für öffentliche Verträge - AOV

Petra Mahlknecht

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Ort, Datum _____

Für den Auftragnehmer: _____

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



DATENSCHUTZHINWEIS

Information gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Auftrag gebende Körperschaft (siehe Ausschreibungsbedingungen).

Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO ist die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV, Südtiroler Straße Nr. 50, 39100 Bozen, E-Mail: aov@provinz.bz.it; PEC: agenturauftraege.agenziaappalti@pec.prov.bz.it. Der gesetzliche Vertreter der AOV ist die Direktorin Dr. Petra Mahlknecht.

Unter-Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28, Abs. 4 DSGVO sind Drittanbieter von Dienstleistungen für die AOV mit Aufgaben zur operativen Abwicklung bezüglich des Ausschreibungsverfahrens, oder jedenfalls solche, welche vertraglich an sie gebunden sind, und zwar ausschließlich zum unten angeführten Zweck. Für nähere Informationen siehe die Liste in den auf dem Portal (www.ausschreibungen-suedtirol.it) veröffentlichten Informationen.

Datenschutzbeauftragter (DSB): PL CONSULTING SRLS, Manzonistraße Nr. 65, 39012 Meran (BZ), E-Mail: info@pl-consulting.it; PEC, pl_consulting@pec.it

Herkunft der Daten: Die Daten werden beim Interessierten (Mitbewerber) gesammelt und aus Archiven, Registern, Listen und Verzeichnissen, welche von öffentlichen Rechtsträgern im Sinne der Rechtsvorschriften geführt werden, entnommen.

Kategorie der Daten: Die eingehobenen Daten sind: Identifizierungsdaten und gerichtliche Daten (bezüglich Verurteilungen, Strafen und jedenfalls Maßnahmen infolge von Vergehen straf-, bürger-, verwaltungs-, sozial-, beitrags-, und steuerrechtlicher Natur im Sinne des Art. 94 und 95 GvD Nr. 36/2023). Besagte Datenverarbeitung ist insbesondere zum Zweck der korrekten Ausführung des Ausschreibungsverfahrens notwendig. Im Falle der fehlenden Übermittlung kann das Verfahren nicht vollendet werden.

Zweck und Art der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden von der AOV, auch in elektronischer Form, für die Erfüllung von bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen, welche von den Rechtsvorschriften im Bereich Ausschreibungen und öffentlichem Vertragswesen vorgesehen sind, einzig für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens, sowie den damit verbundenen und sich ergebenden Tätigkeiten, gesammelt und verarbeitet. Die Verarbeitung der gerichtlichen Daten erfolgt ausschließlich für die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen, gemäß den anwendbaren, geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt aufgrund der sich aus der "Ermächtigung zur Datenverarbeitung der gerichtlichen Daten von Seiten privater Subjekte, öffentlicher wirtschaftlicher Körperschaften und öffentlicher Subjekte" ableitenden Prinzipien, ausgestellt vom Sicherungsgeber zum Schutz der persönlichen Daten. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Die Verweigerung kann die Durchführung des entsprechenden Untersuchungsverfahrens verhindern.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die gesammelten Daten können ferner folgenden Subjekten mitgeteilt werden:

- den zur Verarbeitung beauftragten Subjekten, die aus verschiedenen Gründen im Auftrag der AOV arbeiten und denen schriftlich die entsprechenden Anweisungen zur berechtigten Verarbeitung der Daten erteilt wurde;
- anderen öffentlichen Verwaltungen und Behörden, denen die Daten im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden können;
- anderen Bietern, die Anfrage um Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen stellen, sowie allen Subjekten, die das Recht auf Bürgerzugang ausüben, gemäß den Modalitäten und im Rahmen dessen, was in diesem Bereich von den geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- externen Subjekten, deren Namen den Interessierten zur Verfügung stehen, da sie Teil der Bewertungskommissionen sind, die von Mal zu Mal gebildet werden;
- Rechtsanwälten, welche mit der Verteidigung der AOV vor Gericht beauftragt sind.

Auf jeden Fall kann die Übermittlung von persönlichen Daten, mit Ausnahme der sensiblen und gerichtlichen Daten, von der AOV im Sinne der Verordnung EU/2016/679 (DSGVO) durchgeführt werden.

Die Daten werden in keiner Weise nach Außen übermittelt und mitgeteilt und werden in keiner Weise verbreitet und an nicht autorisierte Subjekte mitgeteilt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die übermittelten Daten werden für die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Dauer aufbewahrt.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen hat die betroffene Person, auf Antrag, jederzeit das Recht, Zugang zu den sie betreffenden Daten zu erhalten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der



Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://aov.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/zusaetzliche-informationen.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.